

Synoptische Darstellung / Teilrevision Abwasserreglement

Aktuelles Reglement	Vorlage teilrevidiertes Reglement	Bemerkungen
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest. ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. ⁴ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung. § 21 Beitragspflicht ³ Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag geschuldet, sofern das Grundstück noch nicht überbaut ist. § 22 Anschlussgebühr ³ Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. ⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.	§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren ² Die Gemeindeversammlung legt den Rahmen der jährlichen Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest. ^{2bis} Der Gemeinderat legt unter Beachtung des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rahmens die jährlichen Abwassergebühren in einer Verordnung fest. ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest. ⁴ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung. § 21 Beitragspflicht ³ In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht. § 22 Anschlussgebühr ³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge. ⁴ Aufgehoben. ⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:	Die Gebührenfestlegung soll neu durch den Gemeinderat erfolgen und sich innerhalb eines von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rahmens bewegen. Gebührenänderung sind nur nach vorheriger Anhörung des Preisüberwachers möglich. Die Gebühren sollen zwecks Transparenz in einer Verordnung festgelegt werden. Es soll klar geregelt werden, dass die Gemeindeverwaltung die Abwassergebühren verfügt. In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet. Grundstückfläche und Gebäudevolumen sind irrelevant für die Berechnung der Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr bezieht sich nicht auf die Fläche, weshalb dieser Absatz aufgehoben werden kann. Anpassung an die Rechtspraxis sowie das Wasserreglement.

Synoptische Darstellung / Teilrevision Abwasserreglement

⁵ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. § 30 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. § 31 Strafverfügungen ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen <u>1.3. Bewilligungsgebühr (§ 16e Reglement)</u>	a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. § 29 Vollzug ³ Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen. § 30 Rechtsschutz ¹ Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. § 31 Strafverfügungen ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz. Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen <u>1.3. Bewilligungsgebühr (§ 16e Reglement)</u>	Anpassung an neue Führungsstruktur der Gemeinde Thürnen. Folgeanpassung aufgrund Kompetenzübertragung an die Gemeindeverwaltung sowie Empfehlungen des Kantons Basel-Landschaft. Anpassung an neue Rechtspraxis gemäss Kanton Basel-Landschaft.
---	--	--

Synoptische Darstellung / Teilrevision Abwasserreglement

Die Kanalisationsbewilligungsgebühr beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr. <u>2.1. Grundgebühr (§ 24 Reglement)</u> Die Grundgebühr bis 0 - 400 m³ beträgt Fr. 25.-- Zusätzliche Grundgebühr für je weitere 1 - 400 m³ beträgt Fr. 35.-- <u>2.2. Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)</u> Die Mengengebühr beträgt Fr.1.60 pro m³ <u>2.3. Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)</u> Ableitung im Mischsystem beträgt Fr. 0.50 pro m³/m² (gewichtet) Ableitung im Trennsystem beträgt Fr. 0.20 pro m³/m² (gewichtet) <u>2.4. Mengengebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 28 Reglement)</u> Ableitung im Mischsystem beträgt Fr. 0.50 pro m³ Ableitung im Trennsystem beträgt Fr. 0.20 pro m³	Aufgehoben. <u>2.1. Grundgebühr (§ 24 Reglement)</u> Die Grundgebühr bis 400 m³ beträgt zwischen CHF 25.00 und CHF 50.00. Je weitere 400 m³ beträgt die zusätzliche Grundgebühr zwischen CHF 35.00 bis CHF 70.00. <u>2.2. Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)</u> Die Mengengebühr für das Schmutzwasser beträgt zwischen CHF 1.50 und CHF 3.00 pro m³. <u>2.3. Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)</u> Die Mengengebühr für in ein Mischsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro m³/m² (gewichtet). Die Mengengebühr für in ein Trennsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m³/m² (gewichtet). <u>2.4. Mengengebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 28 Reglement)</u> Die Mengengebühr in ein Mischsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro m³. Die Mengengebühr in ein Trennsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m³.	Festlegung erfolgt gemäss Reglement durch Gemeinderat. Gebührenrahmen in Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.4 gemäss neuem § 17 Absatz 2. Eine neue Gebührenfestlegung durch den Gemeinderat kann nur immer nach vorheriger Anhörung des Preisüberwachers erfolgen.
--	--	--